

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Gensingen über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung in der Ortsgemeinde Gensingen vom 20. DEZ. 93 ,

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Gensingen über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 28. März 1988 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Gensingen über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 28.03.1988 werden die Herstellungskosten für den Straßenoberflächenentwässerungsanteil aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Ortsgemeinde Gensingen für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) als Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Einheitssatz

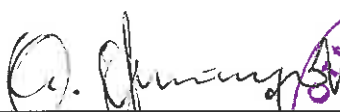
Der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Straßenfläche wird auf 15,86 DM festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12. Febr. 1992 in Kraft.

Gensingen, den 20. DEZ. 93

Der Ortsbürgermeister


(Stümpert)

